

Kleine Anfrage von Patrick Iten:

## **Hausärztliche Versorgung in der Region Berg (Oberägeri, Unterägeri, Menzingen)**

Oberägeri, 26.07.24

Kantonsratspräsident  
Karl Nussbaumer  
Regierungsgebäude  
Seestrasse 2, Postfach  
6301 Zug

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsräte

In den letzten Monaten ist in der Region Berg des Kt. Zug (Oberägeri, Unterägeri, Menzingen) einerseits durch einen Konkurs einer Hausarztpraxis in Unterägeri und andererseits durch eine Praxisschliessung in Menzingen für die Bevölkerung der Region Berg für die hausärztliche Versorgung ein gewisser Notstand entstanden.

Viele Patienten finden v.a. in der Region Berg keine Hausärztin / Hausarzt mehr, und die bestehenden Arztpraxen können nicht alle neuen Patienten, die meistens leider über keine Krankenakten mehr verfügen, aufnehmen. Dadurch gehen viele Patienten direkt in die Notfallstationen der Zuger Spitäler und überlasten dort das Personal.

Wie die übrigen Kantone muss der Kt. Zug seit dem 1.1.2022 Uhr für die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP (obligatorische Krankenpflege Versicherung KVG) abrechnen zu können, die Gesuchsteller auf die vom Bundesrat festgelegten Zulassungsvoraussetzungen überprüfen.

<https://zg.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe-praxen-amtsaerztliches/bewilligungen-zulassung-kvg>

Dabei wird von der Gesundheitsdirektion festgestellt, dass anscheinend der Kt. Zug über genügend Hausärztinnen / Hausärzte verfügt, sodass die vom Bundesrat Im März 2023 in Kraft getretene Verfügung nicht anwendbar sei, dass z.B. ausländische Arztpersonen mit abgeschlossener Medizinal Ausbildung und z.T. jahrelanger selbständiger Tätigkeit zuerst noch 3 Jahre im Kt. Zug als Assistenzarzt arbeiten müssen.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/leistungserbringer/parlamentarische-initiative-ausnahme-dreijaehrige-taetigkeitspflicht.html>

In vielen anderen Kantonen, z.B. unsere Nachbarkantone Schwyz, Luzern, Zürich wird diese 3-jährige Tätigkeitspflicht, da zu wenig Grundversorger vorhanden sind, nicht angewendet.

Das bedingt, dass z.B. in der einzigen Gruppenpraxis in Oberägeri über Monate, trotz einigen Anfragen nach ärztlicher Tätigkeit in dieser Institution, nicht angestellt werden konnten, da sich diese Arztpersonen nicht wieder auf eine Assistenztaetigkeit zurückstufen lassen wollten und deshalb in Nachbarkantonen wohlwollend in Praxen aufgenommen wurden.

Es stellen sich nun **folgende Fragen:**

1. Wie werden die Zahlen betreffend Unter- oder Überversorgung festgelegt?  
(heute wird praktisch nur noch in Teilzeit gearbeitet, sodass die Anzahl Arztpersonen eher nicht relevant sind bei der Zählung, sondern nur das prozentuale Arbeitspensum)
2. Wer legt diese Zahlen fest?
3. Warum wird das nicht regional gemacht?  
(im Tal: Zug, Ennetsee, Baar etc. ist es anscheinend attraktiver als Arztperson zu arbeiten, als in der Region Berg?)
4. Was benötigt es, um Ausnahmeregelungen zu machen, damit die Grundversorgung im Ägerital weiter bestehen kann?

Für die Beantwortung der Fragen möchte ich mich herzlich bedanken.

Freundlichen Grüssen

Patrick Iten, Die Mitte, Oberägeri